

Allgemeine Lieferbedingungen

der Exelliq Austria GmbH gültig ab 01.01.2023.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für auf Anfordern zahlbare Garantien finden die Einheitlichen Richtlinien der International Chamber of Commerce URDG 758 Anwendung.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich, soweit wir (Exelliq Austria GmbH) mit dem Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Bei Bezugnahme in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen auf den Begriff „schriftlich“ heißt dies: mittels Schriftstück, oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

1.2 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit unseren Vertretern sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle auch in Zukunft abzuschließenden Geschäfte zwischen uns und dem Käufer. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Käufer vorgesehene Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung unsererseits wirksam.

1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote sind unverbindlich.

2.2 Angebote sind längstens 3 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

2.3 Nach Eingang der Bestellung erhält der Käufer von uns eine Fertigungszeichnung. Diese hat der Käufer unverzüglich zu prüfen, zu unterschreiben, und an uns zurück zu senden. Die bestätigte Fertigungszeichnung gilt als Vertragsgrundlage für die technische Klarheit.

2.4 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt haben und dieser nicht binnen 10 Kalendertagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.

2.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.6 Reihung der Vertragsgrundlagen

Sofern die Allgemeinen Lieferbedingungen oder die in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Verträgen enthaltenen Vertragsgrundlagen in Widerspruch zueinanderstehen, so gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- Einzelvertragliche Vereinbarungen
- Allgemeine Lieferbedingungen der Exelliq Austria GmbH
- Sonstige Vereinbarungen

3. Pläne und Unterlagen

3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind Annäherungswerte. Die gültigen Werte stehen in den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

3.2 Pläne, Skizzen, unverbindliche Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Sie sind uns auf Aufforderung sofort zurückzustellen, wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

3.3 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Gefahrenübergang

4.1 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den Incoterms 2020 auszulegen, sofern diese nicht in den einzelvertraglichen Vereinbarungen anders vereinbart werden. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als Free Carrier (FCA) geliefert. Verpflichten wir uns im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Käufers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt.

4.2 Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen den Vertragspartnern stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen.

4.3 Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den Käufer befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Erfordert der Kaufvertrag keine Beförderung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald er die Ware übernimmt oder, wenn er sie nicht rechtzeitig übernimmt, zu dem Zeitpunkt, ab dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird und er durch Nichtabnahme eine Vertragsverletzung begeht.

5. Lieferfrist

5.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung oder des Kaufvertrages; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

5.2 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

5.3 Verzögert sich unsere Lieferung aufgrund eines eingetretenen Umstandes, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

5.4 Nimmt der Käufer oder ihm zurechenbare Personen die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch unsere Handlung oder Unterlassung verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgedert worden ist, können wir die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Wir haben außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

6. Abnahmeprüfung

Sofern der Käufer eine gemeinsame Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von uns zu bestimmenden Ort während unserer normalen Arbeitszeit durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz unserer zeitgerechten Verständigung nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch uns zu unterzeichnen. Wir werden dem Käufer eine Kopie des Abnahmeprotokolls übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

7. Preise und Steuern

7.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise exklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstigen Steuern bzw. Abgaben, sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten und etwaig anfallenden Bearbeitungsgebühren. Eine von uns etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Käufers.

7.2 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Exelliq Austria GmbH lautet ATU62967347. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Käufer verpflichtet, uns umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.

7.3 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.4 Der Käufer hat uns unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter

Form zu übermitteln, welche zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren erforderlich sind.

7.5 Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, behalten wir uns das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sogleich in Rechnung zu stellen, welche der Käufer gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Der Käufer hat uns hinsichtlich daraus resultierender Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten; insbesondere hat der Käufer im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von uns nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer umgehend zu bezahlen.

7.6 Der Käufer hat uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Käufers für die Lieferung oder Dienstleistung Quellensteuer anfällt. Wir werden dem Käufer nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für den Liefergegenstand bzw. die Dienstleistung erforderlich sind. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Käufers alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für den Liefergegenstand bzw. die Dienstleistung erhoben wird.

7.7 Der Käufer haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Käufers entstehende Abgabennachzahlungen.

7.8 Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu unseren Lasten; aus solchen rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind vom Käufer zu tragen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.

7.9 Wir behalten uns im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung das Recht vor, den Preis des Liefergegenstandes in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material-, Rohstoff und Herstellkosten).

8. Rechnungslegung und Zahlung

8.1 Uns steht es frei, die Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch zu übermitteln.

8.2 Die Rechnungslegung erfolgt nach jeweiliger Leistungserbringung.

8.3 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

8.4 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung auf das von uns bekanntgegebene Konto erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass der Käufer über eine für uns akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. Alle Zahlungen erfolgen auf alleinige Gefahr und auf Kosten des Käufers. Der Käufer ist seiner Zahlungspflicht nur nachgekommen, wenn wir die Zahlung erhalten haben. Erfüllungsort für den Käufer ist Nussbach, Österreich.

8.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

8.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 16.02.2011) verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

8.7 Der Käufer hat uns jedenfalls als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betriebskosten zu ersetzen.

8.8 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 5.4 und 8.6 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so können wir durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über unsere Aufforderung bereits gelieferte Waren uns zurückzustellen und uns Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des

Vertrages machen mussten. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. abgearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung – einschließlich Zinsen und Kosten – behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

9.2 Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für sonstige Zugriffe Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, weil das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für den gesamten Forderungssaldo dient.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruches das Eigentum vorzubehalten. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstiger Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Bearbeitet oder verändert der Käufer von uns gelieferte Ware oder verbindet er diese mit anderen uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- und Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil des Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch die Verarbeitung entstandenen Sache. Der Käufer verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns.

9.4 Wir sind berechtigt, am Liefergegenstand unser Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

10. Beistellteile

10.1 Wenn Beistellteile durch den Käufer geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie DAP jeweiliges Exelliq Werk (Incoterms 2020) anzuliefern und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.

10.2 Mängel der beigestellten Teile rügen wir unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird diesbezüglich seitens des Käufers verzichtet.

10.3 Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt unsere Haftung für Verzugsfolgen. Wir sind insbesondere berechtigt, die weitere Herstellung solange einzustellen, bis ordnungsgemäße und genügende Beistellteile angeliefert worden sind. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Lieferer erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt.

10.4 Wir haften für den Einbau der Beistellteile laut Käufervorgaben, sind aber nicht verantwortlich für die Funktion dieser vorgegebenen Teile.

11. Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

11.2 Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen werden wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers Gewähr durch Verbesserung oder Gewährung eines Preisnachlasses vornehmen.

11.3 Ein etwaiger Mangel ist bei sonstiger Verfristung sämtlicher Ersatzansprüche betreffend offener Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen ab Lieferung/Leistung bzw. betreffend versteckter Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erkennbarkeit unter konkreter Beschreibung der Art des Mangels schriftlich geltend zu machen.

11.4 Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

11.5 Der Käufer hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen.

11.6 Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Wenn wir auf diese Weise unterrichtet wurden, können wir, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels von uns zu beheben sind, nach Wahl: a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern; b) uns die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen; c) die mangelhaften Teile ersetzen; d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.7 Lassen wir uns die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes.

11.8 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen uns zur Verfügung.

11.9 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

Exelliq Austria GmbH

Friedrich-Schiedel-Straße 1, 4542 Nußbach, Austria

T +43 7587 504-0, F +43 7587 504-41631, Mail office.at@exelliq.com, www.exelliq.com

11.10 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: mangelhafter Fremdinstallation und Inbetriebnahme bei uns gekaufter Maschinen, mangelhafter Aufstellung durch den Käufer selbst oder dessen Beauftragten, mangelhafter Instandhaltung, mangelhafter oder ohne unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als uns oder unseren Beauftragten, natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung und/oder Beschädigung zurückzuführen ist. Die Gewährleistungspflicht erlischt im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe innerhalb der Gewährleistungsfrist und bei der Verwendung von nicht Originalzubehör oder nicht Original-Ersatzteile. Ersatzteillieferungen und Reparaturen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

11.11 Für diejenigen Teile der Ware, die wir von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

11.12 Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat uns in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Werden Teile nach Konstruktionsangaben, Plänen des Käufers hergestellt, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die schriftlich vereinbarten, den Unterlagen entsprechenden Ausführungen, nicht aber auf die Funktionsfähigkeit und Eignung der Teile für die vom Käufer vorgesehene Verwendung. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr.

11.13 Soweit wir beratend tätig werden oder technische Auskünfte geben und diese Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies nur gegenüber Unternehmern und soweit gesetzlich zulässig.

11.14 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

11.15 Mangels abweichender Vereinbarung hat der Käufer alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die uns bei Reparatur, Aus- und Einbau sowie Transport entstehen, falls der Standort des Liefergegenstandes von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben ist – von dem Lieferort abweicht.

11.16 Werden von uns Produkte, welche von Drittfirmen bezogen werden, verwendet, so hat sich der Käufer bei Auftreten von Mängeln an den Produkten zunächst an den Hersteller derselben zu wenden. Wir treten unsere Gewährleistungsansprüche aus dem Bezug der Produkte an den Käufer ab. Der Käufer hat im Falle des Auftretens eines Mangels an einem Produkt uns hiervon zu informieren. Wir benennen den Hersteller des Produktes sodann mit Namen und Anschrift. Ist der Käufer Kaufmann, so können wir verlangen, dass der Käufer zunächst den Hersteller des Produktes aufgrund abgetretenen Rechts gerichtlich in Anspruch nimmt, sofern die gerichtliche Inanspruchnahme nicht unzumutbar ist und sofern die Ansprüche gegen den Hersteller nicht wegen Vermögenslosigkeit faktisch wertlos sind. Schlägt die gerichtliche Geltendmachung fehl oder ist sie wegen Vermögenslosigkeit des Herstellers der Produkte unzumutbar, so stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche gemäß Art. 11 zu.

12. Haftung

12.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch uns nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

13. Folgeschäden

Exelliq Austria GmbH

Friedrich-Schiedel-Straße 1, 4542 Nußbach, Austria

T +43 7587 504-0, F +43 7587 504-41631, Mail office.at@exelliq.com, www.exelliq.com

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist unsere Haftung gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

14. Entlastungsgründe

14.1 Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die nicht vorhersehbar waren wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe (auch Streik), Hackerangriffe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, staatlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien oder Pandemien (einschließlich severe acute respiratory syndrome-related coronavirus (Coronavirus, d.h. SARS-CoV-1 und SARS-CoV-2 (Covid-19)) oder Verfügungen von öffentlicher Hand („höhere Gewalt“), die Erfüllung von vertraglichen Pflichten be- oder verhindern, so dass die von der höheren Gewalt jeweils betroffene Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann („Ereignis höherer Gewalt“), ist diese Partei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Unterlieferant der betroffenen Partei ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und die Partei aus diesem Grund ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Nicht von dieser Aussetzung betroffen ist die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.

14.2 Die betroffene Partei muss ihre hiervon betroffenen Pflichten also erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt erfüllen. Allerdings berührt eine solche Fristverlängerung die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht.

14.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das eine Partei betrifft, hat die betroffene Partei

- (1) die andere Partei sobald und sofern möglich, spätestens aber 7 Tage nach Kenntnis über den Eintritt des schädigenden Ereignisses, schriftlich über das Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, die Umstände, die zu einer Leistungsverzögerung führen, bis zu einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben und eine Schätzung des Zeitraums der Leistungsverhinderung zu darzustellen; und
- (2) wirtschaftlich angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen so bald wie möglich (und soweit möglich) zu erfüllen (oder wieder zu erfüllen).

14.4 Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Parteien haben Anspruch auf eine Fristverlängerung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und auf (pro-rata) Zahlung der bereits erbrachten (Teil)Leistungen.

14.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt ergeben, ohne dass sie das Recht hat, ihre Kosten durch die andere Partei geltend zu machen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 12 (zwölf) Monate andauern, so hat die betroffene Partei das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

14.6 Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung wegen eines Ereignisses höherer Gewalt durch eine der Vertragsparteien, kann keine Partei von der jeweils anderen Partei Schadensersatz wegen vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung dieses Vertrags verlangen.

14.7 Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt eine Nachlieferung für die während dieses Zeitraums nicht erfolgten Lieferungen erfolgen soll, sind die Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beiden Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige österreichische Gericht. Wir können jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

15.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

15.3 Alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und uns, sofern der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, werden, sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht.

15.4 Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

15.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Sitz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

16. Rechtsnachfolge und Abtretung

Bestellungen sind für die Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger vom Käufer und Verkäufer verbindlich. Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten von einer Vertragspartei auf einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei (die jedoch nicht unbegründet verweigern darf).

17. Hinweise über Korrosionsschutz bei Extrusionswerkzeugen

17.1 Werkzeugwartung:

Im Ultraschallbad ist die Konzentration des Reinigungsmittels in der vorgeschriebenen Menge zu dosieren. Ersatzteile, die mit Kühlwasser in Berührung kommen, sind zuvor auf ihre Rostbeständigkeit zu prüfen. Es dürfen nur Schmierstoffe verwendet werden, die in Verbindung mit Stahl nicht korrosionsfördernd wirken. Schweißstellen sind zu beizen bzw. zu überarbeiten. Im Bereich von Anlassfarben ist der Korrosionsschutz herabgesetzt.

17.2 Werkzeuglagerung:

Die Werkzeuglagerung hat trocken bei einer Idealluftfeuchtigkeit von unter 70% zu erfolgen. Bei höherer Luftfeuchtigkeit sind Korrosionsschutzmittel vollflächig anzuwenden. Umgebungseinflüsse, im besonderen Wassertropfenbildung und Verunreinigungen durch Schleifspäne, sind zu vermeiden.

17.3 Kühlwasser:

Das Kühlwasser ist regelmäßig auf seinen Chlorid- und Eisenionengehalt zu kontrollieren und zu tauschen. Ein Wert von unter 10 ppm Chlorid und unter 1,5 ppm Eisen wird zur Vermeidung von Korrosion empfohlen. Der Wasser pH-Wert soll im neutralen Bereich (pH 7) liegen.

18. Compliance

Der Käufer verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung, den Exelliq Verhaltenskodex, <https://www.exelliq.com/fileadmin/exelliq/downloads/de/verhaltenskodex-exelliq.pdf> in seiner aktuellen Version und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Käufer, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen, anbieten oder entgegennehmen. Der Käufer verpflichtet sich, dass seine eigenen Käufer zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Exelliq-Verhaltenskodexes einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Käufer während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Exelliq-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behalten wir uns das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu beenden.

19. Salvatorische Klausel

19.1 Der zwischen uns und dem Käufer abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen.

19.2 Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert.